4. Prüfmethodik

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zur angewandten Prüfmethodik, den Anforderungen sowie der verwendeten Software.
In der vereinfachten Überwachung wird ein Teil aller Anforderungen zur Barrierefreiheit geprüft. Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird sowohl auf formale Anforderungen und auf Erreichbarkeit von jeder Seite aus geprüft. Für PDF-Dokumente des Webauftritts wird, der automatisiert prüfbare Teil des Zusatzstandards PDF/UA-1 kontrolliert. Die Bereitstellung der geforderten Mindestinformationen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache werden auf Erreichbarkeit geprüft, für Leichte Sprache auch auf Vollständigkeit. Nachfolgend die ausführlichen Erläuterungen.

Anforderungen nach Durchführungsbeschluss 2018/1524

Grundlage der Prüfung ist die EN 301 549 als europäischer Mindeststandard. Gemäß Abschnitt 4 – Funktionale Leistungsfähigkeit werden nachfolgende Nutzergruppen mit folgenden Bedürfnissen berücksichtigt:

- Ohne Sehvermögen (oS)
- Eingeschränktes Sehvermögen (eS)
- Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)
- Ohne Hörvermögen (oH)
- Eingeschränktes Hörvermögen (eH)
- Ohne Sprechvermögen (oSp)
- Eingeschränkte manuelle Fähigkeit oder eingeschränkte Kraft (emF)
- Minimierung der Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)

Informationen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache

Informationen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache sind gemäß § 4 Absatz 6 BIKTG seit dem 23.09. 2022 vorgeschrieben. Es wird daher geprüft, ob diese Informationen von der Startseite (und jeder Seite aus) aus erreichbar sind. Für Leichte Sprache wird zudem geprüft, ob alle verpflichtenden Informationen bereitgestellt sind. Zu diesen Informationen zählen die Erläuterung der wesentlichen Inhalte (des Auftritts), die Beschreibung der Navigation, die Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit und, sofern vorhanden, Hinweise zu weiteren Informationen des Auftritts in Leichter Sprache.

Angewandte Prüfanforderungen

Im Folgenden sind die geprüften Anforderungen dieser Überwachungsprüfung dargestellt. Diese entsprechen überwiegend den Anforderungen gemäß Abschnitt 9 der EN 301 549. Sie erfüllen die Mindestempfehlung aller deutschen Überwachungsstellen. Dabei gilt:

- „P/S“ in einer Tabellenzelle: Anforderung ist für zugehörige Bedürfnisgruppe primär oder sekundär relevant (entsprechend Anhang B der EN 301 549).
- Zuordnung der Anforderungen zu den Bedürfnissen (entsprechend voriger Abschnitt)
- Anforderung (9.)1.3.5 Eingabezweck bestimmen: zur Nutzungsgruppe „ohne Sehvermögen – oS“ korrigiert;

  - In den Spalten W = Wahrnehmbar, B = Bedienbar, V =Verständlich und R = Robust werden die Anforderungen den Barrierefreiheitsprinzipien zugeordnet (entsprechend Anhang A der EN 301 549).
  - Für Anforderungen des Abschnitts 9 – Web wird, der Übersichtlichkeit halber, die WCAG-Nummerierung verwendet (Nr. 1.1.1 bis 4.1.3). Weitere Anforderungen der EN verbleiben bei ihrer Nummerierung.

- (C) = Conditional: Konformität erforderlich, sofern Bedingung erfüllt; (U) = Unconditional: Konformität unbedingt erforderlich)

Anforderungen aus EN 301 459

Nr.	Anforderung	oS	eS	oF	oH	eH	oSp	emF	fA	eK	W	B	V	R
1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	P	P		P	S				S	X			
1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	P	P		P	P				S	X			
1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)				P	P				S	X			
1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	P	S							S	X			
1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	P	S							S	X			
1.3.1	Info und Beziehungen	P	S							S	X			
1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	P	S							S	X			
1.3.3	Sensorische Eigenschaften	P	P	P	P	P				S	X			
1.3.4	Ausrichtung		P					P		S	X			
1.3.5	Eingabezweck bestimmen	P	P							P	X			
1.4.1	Benutzung von Farbe	P	P	P						S	X			
1.4.2	Audio-Steuerelement	P				P				S	X			
1.4.3	Kontrast (Minimum)		P	P						S	X			
1.4.4	Textgröße ändern		P								X			
1.4.5	Bilder von Text		P	P						S	X			

1.4.1 Benutzung von Farbe

Wichtige Elemente, optisch hervorgehobene Informationen und/oder Links werden nicht mit einem zweiten Merkmal oder ausreichend hervorgehoben.
Erstes Auftreten: Start

- Links/Titel im Kalender ohne zweites Merkmal
- Links nicht mit zweitem Merkmal dargestellt (nur unterstrichen)

Sorgen Sie dafür, dass sich Links, Bedien- und Menüelemente sowie wichtige optisch hervorgehobene Informationen jederzeit durch ein zusätzliches Merkmal vom Text unterscheiden. Eine reine Kontrastunterscheidung durch Farbe ist nicht ausreichend. Standardmäßig verwendet und weltweit etabliert für Links ist der Unterstrich. Links sollten generell immer durch zwei unterschiedliche Merkmale dargestellt werden, eine Farbänderung und ein Zusatzmerkmal. Achten Sie auf eine Erwartungskonforme Darstellung von Links entsprechend ihrem Zweck. Verwechslungen mit echten Schaltern/Buttons sollte ausgeschlossen werden. In Menüs sollte für ein gewähltes Menüelement ein entgegengesetzter Kontrast oder eine andere Hervorhebung gewählt werden. Status von Bedienelementen wie Schalter sollten zusätzlich neben Farbe beispielsweise mit einem anderen Symbol oder dickeren Rändern hervorgehoben werden. Damit können beispielsweise farbfehlsichtige und seheingeschränkte Nutzer diese überhaupt oder besser erkennen.

Lösung durch: Design/Layout, Programmierung

1.4.5 Bilder von Text

Schriftgrafiken oder Bilder/Grafiken mit Informationen vorhanden, welche beim Ausblenden verloren gehen.
Auftreten: Kontakt